



Ordnung der Vereinsjugend des VfB Grün-Weiß Mülheim 1980 e. V.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Name und Mitgliedschaft
- § 2 Aufgaben
- § 3 Organe
- § 4 Jugendversammlung
- § 5 Jugendausschuss
- § 6 Pflichten der Mitglieder
- § 7 Haftung
- § 8 Änderungen

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Zur Vereinsjugend des VfB Grün-Weiß Mülheim 1980 e. V. gehören die Mitglieder der Schülerabteilung und die Mitglieder der Jugendabteilung, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses als auch die aktiven Trainer im Schüler-/Jugendbereich. Voraussetzung für alle ist die Vereinsmitgliedschaft.

Mitglieder der Schülerabteilung sind alle Schüler bis zum vollendeten 15. Lebensjahr. Mitglieder der Jugendabteilung sind alle Jugendlichen bis zum vollendeten 19. Lebensjahr.

§ 2 Aufgaben

Die Vereinsjugend des VfB Grün-Weiß Mülheim 1980 e.V. führt und verwaltet sich selbständig, ihre Aufgaben sind insbesondere:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
- d) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung

- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- f) Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend des VfB Grün-Weiß Mülheim 1980 e.V. sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendausschuss

§ 4 Jugendversammlung

- a) Die Jugendversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Vereinsjugend des VfB Grün-Weiß Mülheim 1980 e.V. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Vereinsjugend.
- b) Die ordentliche Jugendversammlung findet jeweils innerhalb der ersten vier Monate des Jahres statt und soll terminlich vor der ordentlichen Jahreshauptversammlung liegen. Sie wird von den Abteilungsleitern (Schülerwart/-in und Jugendwart/-in) zwei Wochen vorher schriftlich, auch per E-Mail, oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung und eventueller Anträge einberufen.
- c) Die Tagesordnung der ordentlichen Jugendversammlung soll folgende Punkte beinhalten:
 - Feststellen der Versammlungsleitung, der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder (Anwesenheitsliste) und der Protokollführung
 - Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses
 - Abberufung, Entlastung und Neuwahlen des Jugendausschusses
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- d) Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn der Jugendausschuss dies beschließt oder wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt. (§ 4b Satz 2 gilt entsprechend).
- e) Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend ist.
Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/in auf Antrag vorher festgestellt ist.
- f) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Eine Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn auch nur eines der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

- g) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- h) Die Mitglieder der Vereinsjugend, die das elfte Lebensjahr vollendet haben, besitzen je eine nicht übertragbare Stimme in der Jugendversammlung.

§ 5 Jugendausschuss

- a) Der Jugendausschuss besteht aus:
- Schülerwart/-in und Jugendwart/-in
 - maximal zwei volljährigen Beisitzern (m/w)
 - und je einem Schülervertreter (m/w) und einem Jugendvertreter (m/w), die zum Zeitpunkt der Wahl und im Folgejahr noch Schüler bzw. Jugendliche sind.
- b) Der/die Schülerwart/-in ist Abteilungsleiter der Schülerabteilung und vertritt die Interessen der Schüler in den Altersklassen U9 bis U15 nach innen und außen. Der/die Jugendwart/-in ist Abteilungsleiter der Jugendabteilung und vertritt entsprechend die Interessen der Jugendlichen in den Altersklassen U17 und U19. Schülerwart/in und Jugendwart/in müssen volljährig sein und sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.
- c) Schülerwart/-in und Jugendwart/-in werden von der Jugendversammlung alle zwei Jahre gewählt. Die Wahl der Beisitzer, Schüler- und Jugendvertreter erfolgt jährlich. Scheiden Jugend- und/oder Schülerwart/-in während der Amtsperiode aus dem Amt aus, können vom Jugendausschuss beide Ämter bis zur nächsten ordentlichen Jugendversammlung kommissarisch besetzt werden.
- d) In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- e) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Ordnung der Vereinsjugend sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse gegenüber der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- f) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Vereinsjugend-Angelegenheiten des VfB Grün-Weiß Mülheim 1980 e. V. Er muss zu Beginn eines Geschäftsjahres den finanziellen Aufwand der Schüler- und Jugendabteilung schätzen und einen Finanzplan erstellen, der beim Vorstand eingereicht wird. Nach Genehmigung des Finanzplans durch den Vorstand, hat der Jugendausschuss die Pflicht, die finanziellen Mittel treuhänderisch zu verwalten.

- g) Der Jugendausschuss regelt den Trainingsbetrieb, insbesondere
- (1) Die Zuweisung der Abteilungsmitglieder zu einer Trainingsgruppe.
 - (2) Entscheidungen über Erforderlichkeit und Auswahl von Übungsleitern/Trainern.
 - (3) Die Teilnahme und Aufstellung von Mannschaften nach Beratung für den Spielbetrieb des Badminton-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen sowie die evtl. Streichung von Mitgliedern auf der Spielberechtigungsliste.
 - (4) Meldungen zu Ranglisten- und Vorbereitungsturnieren bis einschließlich Altersklasse U19
 - (5) Disziplinarische Schritte bei Pflichtverletzungen nach § 6 dieser Abteilungsordnung.
- h) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt.
Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist von Jugend- oder Schülerwart/-in eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Abteilungsmitglied ist zur Mitarbeit innerhalb der Abteilung sowie im Gesamtverein nach § 6 der Satzung verpflichtet. Insbesondere ist die Durchführung des geregelten Schüler- und Jugendtrainings zu unterstützen und alles zu unterlassen, was hierfür als störend empfunden wird. Über das Vorliegen von Pflichtverletzungen entscheidet der Jugendausschuss nach § 5 g) Abs. 5. Im Falle einer Pflichtverletzung kann ein Verweis oder der Ausschluss von einer Trainingsgruppe ausgesprochen werden.

§ 7 Haftung

Die Haftungsregelungen der einzelnen Abteilungsmitglieder folgen § 7 der Vereinssatzung. Der Eintritt eines möglicherweise haftungsbegründeten Umstands ist der Abteilungsleitung unverzüglich mitzuteilen. Eine Organhaftung innerhalb der Abteilung, gegenüber anderen Abteilungen oder dem Gesamtverein ist ausgeschlossen.

§ 8 Änderungen

Änderungen der Ordnung der Vereinsjugend können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Diese Abteilungsordnung tritt durch Beschluss der Jugendversammlung und mit Genehmigung durch den Vorstand am 16.04.2008 in Kraft.